

VG 34 K 363.18 A

beglaubigte Abschrift



Verkündet am 7. März 2022

██████████ JB

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

in der Verwaltungsstreitsache

██
██

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 34. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ██████████
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

- 2 -

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2018 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Libanons festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 32 Jahre alte Kläger ist staatenloser Palästinenser aus dem Libanon und begehrt zuletzt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Er reiste am 6. Juli 2017 in das Bundesgebiet ein und stellte am 14. Juli 2017 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 22. Mai 2018 erklärte er, er leide seit seiner Geburt an der Blutkrankheit [REDACTED]. Er benötige deswegen alle ein bis zwei Wochen Bluttransfusionen und müsse regelmäßig Medikamente nehmen. Die gesamten Behandlungskosten hätten sich im Monat auf circa 600 bis 800 Dollar belaufen. Diesen Betrag habe er aus eigener Erwerbstätigkeit und mit Unterstützung seiner Eltern aufbringen können. Außerdem habe er die Blutspender selbst organisieren müssen, was schwierig gewesen sei. Bei einer Rückkehr in den Libanon würde er keine ausreichende Behandlung mehr erlangen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2018 lehnte die Beklagte eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylberechtigung und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Libanon zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger könne im Libanon wie in der Vergangenheit auch hinreichend medizinisch behandelt werden.

- 3 -

- 3 -

Mit seiner bei Gericht am 8. August 2018 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren, zunächst gerichtet auf die Zuerkennung internationalen Schutzes, weiter und führt zu Begründung aus, er sei weiterhin schwer erkrankt und könne die erforderliche medizinische Versorgung im Libanon nicht erhalten. Eine Unterbrechung der benötigten Transfusionstherapie sei lebensbedrohlich. Krankheitsbedingt sei seine Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Zudem sei die wirtschaftliche Situation im Libanon angespannt. Auch das UNRWA würde nicht im ausreichenden Maße seine Krankheitskosten übernehmen.

Nachdem er die Klage im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes zurückgenommen hat, beantragt er zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2018 zu verpflichten, für ihn ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des Libanons festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und macht ergänzend geltend, es sei dem Kläger vor seiner Ausreise aus dem Libanon gelungen, eine hinreichende medizinische Behandlung zu bekommen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 14. September 2018 den Rechtsstreit dem Richterstatler als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung zur Sache verhandeln und entscheiden, weil sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger seine Klage in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiären Schutz zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

- 4 -

- 4 -

Die Klage ist zulässig, insbesondere hat der Kläger die Klagefrist von zwei Wochen beginnend mit der Zustellung des angegriffenen Bescheides nach § 74 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) eingehalten.

Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2018 ist – soweit ihn der Kläger noch angreift – rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten. Er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich des Libanons.

Anspruchsgrundlage hierfür ist § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist insbesondere mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen – wie hier – ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Aufenthaltsbeendigung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) aufweisen; es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Es kommt darauf an, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 – juris Rn. 12 m.w.N.).

In besonderen Ausnahmefällen kann aus Krankheitsgründen eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegen, wenn für eine schwerkranke Person ernsthafte Gründe für

- 5 -

- 5 -

die Annahme bestehen, dass sie, selbst wenn keine unmittelbare Gefahr für ihr Leben bestehen sollte, im Zielstaat der Abschiebung wegen des Fehlens angemessener Behandlung oder weil sie dazu keinen Zugang hat, tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wird, dass sich ihr Gesundheitszustand erheblich, schnell und irreversibel verschlechtert mit der Folge intensiven Leids oder einer erheblichen Herabsetzung ihrer Lebenserwartung. Die Folgen einer Abschiebung für den Betroffenen müssen durch einen Vergleich seines Gesundheitszustands vor der Abschiebung mit dem, den er nach Abschiebung in den Zielstaat haben würde, beurteilt werden. Der Vergleichsmaßstab ist nicht das Niveau der medizinischen Versorgung in dem Staat, in dem sich der Schutzsuchende aktuell aufhält (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 41738/10 [Paposhvili/Belgien] – Rn. 183 ff.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 29).

Die materielle Beweislast für das Vorliegen der ein Abschiebungsverbot begründenden Voraussetzungen trifft den Ausländer (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 C 4.20 – juris Rn. 46; BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31.18 – juris Rn. 27 [zu § 3 Abs. 1 AsylG]; VGH Mannheim, Urteil vom 17. Dezember 2020 – A 11 S 2042/20 – juris Rn. 115; siehe auch EGMR, Division de la Recherche / Research Division, Articles 2, 3, 8 and 13 – The concept of a „safe third country“ in the case-law of the Court, Rn. 34).

Nach diesen Maßstäben ist das Gericht überzeugt, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für den Kläger im Libanon aus gesundheitlichen Gründen die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht, die zwingend gegen seine Abschiebung spricht.

1. Die allgemeine humanitäre und sozioökonomische Lage im Libanon, von der die gesamte Bevölkerung des Libanons und insbesondere libanesische Staatsangehörige betroffen sind, stellt sich – soweit sie im vorliegenden Verfahren relevant ist – wie folgt dar:

Der Libanon war bis in den letzten Jahren ein wirtschaftlich vergleichsweise gut situiertes Land (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg, 2. März 2021, S. 1). Seit dem Jahr 2019 befindet sich das Land aber in einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise, die als eine der schwersten Krisen weltweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden kann (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 4; Congressional Research Service, Lebanon Update,

- 6 -

- 6 -

8. November 2021, S. 2). Die Gründe liegen u.a. in Defiziten der Zahlungsbilanz des öffentlichen Haushalts, jahrelanger Stagnation der Wirtschaft, Auslandsinvestitionen und Außenhandel, der Bewältigung der Folgen des Syrien-Konfliktes und der Aufnahme einer enormen Zahl syrischer Flüchtlinge, der Frage der teils seit Jahrzehnten in Libanon aufhältigen palästinensischen Flüchtlinge sowie der Rolle der als Staat-im-Staat agierenden schiitischen Hisbollah. Das libanesische Finanzwesen hatte sich in den vergangenen Jahren durch sog. „financial engineering“ der Zentralbank zu einem betrügerischen Pyramidensystem entwickelt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 4. Januar 2021, S. 5). Durch die Explosionskatastrophe vom 4. August 2020 im Hafen von Beirut, bei der ein Schaden von rund 10,5 Milliarden US-Dollar entstanden ist (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 19), und die mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus verbundenen erheblichen Einschränkungen hat sich die wirtschaftliche Krise weiter verschärft (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: Sozioökonomische Lage von Libanesen ohne familiäre Verbindungen, 29. Juni 2021, S. 1; Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 4. Januar 2021, S. 5). Das Bruttoinlandsprodukt ist im Jahr 2020 um rund 20 Prozent zurückgegangen (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 4). Aufgrund des Devisenmangels hat das libanesische Pfund mit Stand Januar 2021 mehr als 80 Prozent seines früheren Wertes verloren (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: Sozioökonomische Lage von Libanesen ohne familiäre Verbindungen, 29. Juni 2021, S. 1). Im November 2020 hat die jährliche Inflation 133 Prozent erreicht, die Nahrungsmittelpreise sind um 423 Prozent angestiegen (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 40 f.; ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: Sozioökonomische Lage von Libanesen ohne familiäre Verbindungen, 29. Juni 2021, S. 1).

Von der schweren Wirtschafts- und Finanzkrise ist auch die Gesundheitsversorgung der allgemeinen Bevölkerung des Libanon betroffen. Grundsätzlich ist der Libanon ein Land mit relativ guter medizinischer Versorgung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 4. Januar 2021, S. 21). Krankenhäuser sind aber mit Problemen bei der Stromversorgung, Überbelegung und finanziellen Engpässen konfrontiert. Auch der Import von Medikamenten ist eingeschränkt (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: Sozioökonomische Lage von Libanesen ohne familiäre Verbindungen, 29. Juni 2021, S. 3). Erhebliche Belastungen bringt zudem die Bewältigung der Corona-Pandemie mit sich (vgl. BAMF, Briefing Notes, Auszug Libanon, 26. Juli 2021, S. 8). Von der unzureichenden Versorgung der Krankenhäuser mit Elektrizität

- 7 -

- 7 -

sind insbesondere die Intensivstationen betroffen (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 32). Viele Libanesen haben zeitweise Medikamente, insbesondere gegen chronische Krankheiten, nicht erhalten (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: Sozioökonomische Lage von Libanesen ohne familiäre Verbindungen, 29. Juni 2021, S. 4). Eine verlässliche Versorgung mit Medikamenten ist nicht sichergestellt (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 53). Ärztliche Untersuchungen und Operationen in Krankenhäuser sind auf Notfälle beschränkt (vgl. Euro-Med Human Rights Monitor, Report Lebanon, September 2021, S. 52).

2. Von dieser allgemeinen schwierigen sozioökonomischen Lage sind staatenlose Palästinenser im Libanon spezifisch betroffen:

Im Libanon leben rund 180.000 bis 200.000 staatenlose Palästinenser, während circa 450.000 Palästinenser im Libanon beim UNRWA registriert sind, sich also nicht mehr alle registrierten Palästinenser noch im Libanon aufhalten (vgl. Amnesty International, Libanon, 7. April 2021, S. 6 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 4. Januar 2021, S. 5 und S. 12). Die übrige Bevölkerung umfasst etwa sechs Millionen Menschen (vgl. Munzinger, Länderprofil Libanon, 31. August 2020, S. 2). Durch die Registrierung erhalten die Palästinenser faktisch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Libanon (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon – Rückkehr und Aufenthalt von PalästinenserInnen und Bewegungseinschränkungen, 9. Juli 2021, S. 4). Über die Hälfte der Palästinenser (vgl. Munzinger, Länderprofil Libanon, 31. August 2020, S. 3) lebt unter sehr schwierigen und beengten Verhältnissen in den zwölf über das Land verteilten palästinensischen Flüchtlingslagern, die der Kontrolle staatlicher Gewalt grundsätzlich entzogen sind und in denen die UNRWA Leistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung zur Verfügung stellt. Die Lager sind überfüllt und die Infrastruktur ist stark überlastet. Ihre Fläche hat sich seit dem Jahr 1948 nur leicht verändert, während sich die Zahl der Bewohner vervierfacht hat (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: sozioökonomische Lage von palästinensischen Flüchtlingen, 29. Juni 2021, S. 4). Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass seit Beginn des Syrienkonfliktes zahlreiche syrische Palästinenser hinzugekommen sind und zum anderen darauf, dass die libanesische Regierung den Wiederaufbau, die Neuerrichtung und die Erweiterung palästinensischer Flüchtlingslager trotz des palästinensischen Bevölkerungswachstums von jährlich 3,3 % nicht zulässt. Zur Renovierung oder zum Bau eines neuen Hauses in einem Lager bedarf es einer Genehmigung des libanesischen Militärs (vgl. Accord, Anfragenbeantwortung zum Libanon: Reisedokumente für Palästinenser, Stand: 14. Oktober 2016 unter Berufung auf

- 8 -

- 8 -

die Palestinian Association for Human Rights – PAHRW – S. 3). Darüber hinaus wird die Einfuhr von Baumaterialien in die Lager kontrolliert und limitiert (vgl. UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs – OCHA – Ein El Hillweh camp profile vom 7. Dezember 2017, S. 2).

Palästinensern ist die Ausübung von über 30 insbesondere freien Berufen verboten. Dazu zählen etwa die Bereiche Medizin, Recht, Ingenieurwesen, Fischerei, Krankenpflege, Tourismus und Berufe, die einen Führerschein für die öffentliche Personbeförderung voraussetzen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 24. Januar 2020, S. 12; Finnish Immigration Service, Fact-Finding Mission Report „Syrian and Palestinian [In Lebanon and Exiting Syria] Refugees in Lebanon“, 29. September 2016, S. 7). Für die Ausübung der übrigen Berufe bedürfen Palästinenser einer Arbeitserlaubnis, die jährlich erneuert werden muss. Voraussetzung für deren Erteilung ist für Angestellte die Vorlage eines unterschriebenen Arbeitsvertrages, der Identitätskarte für Palästinenser, der Ausweisdokumente des Arbeitgebers und des Nachweises der Registrierung in der nationalen Sozialversicherung. Arbeitserlaubnisse für Berufe, mit denen ein Einkommen erzielt werden soll, das über dem libanesischen Mindesteinkommen liegt, bedürfen zudem der Zustimmung des Arbeitsministeriums. Insgesamt verfügen nur wenige Palästinenser im Libanon über eine offizielle Arbeitserlaubnis und einen offiziellen Arbeitsvertrag. Die Mehrheit arbeitet illegal, ganz überwiegend in ungelernten Berufen und Hilfsarbeiterjobs (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg, 2. März 2021, S. 2; US Department of State, Human Rights Report Lebanon, 11. März 2020, S. 17; Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 24. Januar 2020, S. 12; American University of Beirut – AUB – und UNRWA, Survey on the Socioeconomic Status of Palestine Refugees in Lebanon 2015, S. 82 ff.).

Palästinenser erhalten keine Krankenversicherungsleistungen aus der libanesischen Sozialversicherung, selbst wenn sie Mitglied in dieser sind und volle Beiträge zahlen. Wenige Palästinenser verfügen über eine private Krankenversicherung. Die meisten sind aus finanziellen Gründen ausschließlich auf die Leistungen des UNRWA sowie anderer Hilfsorganisationen und der Palästinensischen Rot-Kreuz-Gesellschaft angewiesen (vgl. US Department of State, Human Rights Report Lebanon, 11. März 2020, S. 17; Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 24. Januar 2020, S. 12; BAMF/IOM, Länderinformationsblatt Libanon 2018, 1. April 2019, S. 4 und S. 7). Das UNRWA stellt eine umfassende primäre Gesundheitsversorgung (d.h. allgemeine hausärztliche Versorgung, präventive Schwangerschafts- und Kindergesundheitsleistungen, Radiologie und zahnärztliche Leistungen) kostenlos zur Verfügung. Es unterhält in

- 9 -

den Lagern insgesamt 27 Kliniken (vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft an VG Würzburg, 9. September 2020, S. 3). Da die UNRWA-Einrichtungen jedoch unterfinanziert sind, können nicht alle Leistungen in jedem Flüchtlingslager angeboten werden. Teilweise müssen Palästinenser etwa für eine Zahnbehandlung auf eigene Kosten in ein anderes Lager reisen. Sekundäre (d.h. fachärztliche und stationäre Leistungen) und tertiäre Gesundheitsleistungen (d.h. besonders spezialisierte Leistungen) werden vom UNRWA durch die Kooperation mit staatlichen, privaten und Krankenhäusern der Palästinensischen Rothalbmonds bereitgestellt (vgl. ACCORD, Schutz und Leistungen der UNRWA in palästinensischen Flüchtlingslagern, 9. Juli 2021, S. 3). Vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosenquote unter Palästinensern und verbreiteter Armut sind tertiäre Gesundheitsleistungen für viele unbezahlbar, weil das UNRWA nur einen Teil dieser Kosten übernimmt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Libanon, 4. Januar 2021, S. 21). Damit können nicht alle medizinischen Bedürfnisse der Palästinenser abgedeckt werden, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: sozioökonomische Lage von palästinensischen Flüchtlingen, 29. Juni 2021, S. 6). Viele kranke Palästinenser sind auf die Hilfe ihrer Familien, Nichtregierungsorganisationen und anderer Hilfsorganisationen angewiesen (vgl. American University of Beirut – AUB – und UNRWA, Survey on the Socioeconomic Status of Palestine Refugees in Lebanon 2015, S. 96). Die hohe Arbeitslosigkeit, schlechte Ausbildung und die prekären Lebensbedingungen (Feuchtigkeit, Enge, schlechte Trinkwasserqualität etc.) in den Camps befördern die schlechte gesundheitliche Verfassung der palästinensischen Flüchtlinge (vgl. AUB/UNRWA, a.a.O., S. 93 ff.; Finnish Immigration Service, Fact-Finding Mission Report, 29. September 2016, S. 11). So ist das Leitungswasser in den Lagern nicht trinkbar, wird aber mangels Alternativen dennoch von etwa einem Drittel der Bewohner zum Trinken genutzt (vgl. Finnish Immigration Service, a.a.O., S. 11).

Viele Palästinenser im Libanon leben in Armut. Flüchtlinge im Libanon sind noch stärker als libanesische Staatsangehörige von Armut und den Folgen der schweren Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen (vgl. KAS/Triangle, Going Hungry: The Empty Plates and Pockets of Lebanon, S. 4). Es ist davon auszugehen, dass die Lage für Palästinenser im Libanon sowohl in als auch außerhalb der palästinensischen Lager zunehmend prekär wird (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg, 2. März 2021, S. 4). Von nichtsyrischen Flüchtlingen im Libanon, wozu auch Palästinenser zählen, sind 33 Prozent von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Bei einer Umfrage im Juni 2020 gaben 63 Prozent der befragten Palästinenser an, sich

- 10 -

Sorgen zu machen, nicht genügend Nahrung zu bekommen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung Libanon: sozioökonomische Lage von palästinensischen Flüchtlingen, 29. Juni 2021, S. 7). Das UNRWA ist über die desolate Lage der Palästinenser im Libanon alarmiert und sieht sie von enormen und unvorstellbarem Leid betroffen (vgl. ACCORD, Schutz und Leistungen der UNRWA in palästinensischen Flüchtlingslagern, 9. Juli 2021, S. 2), fast alle Palästinenser im Libanon könnten ihre Grundbedürfnisse nicht mehr befriedigen (vgl. UNRWA, Exchange of Views with the European Parliament, 17. September 2021, S. 2). Die Deutsche Orient-Stiftung sieht ein hohes Risiko, als staatenloser Palästinenser im Libanon zu verelenden (vgl. Auskunft an VG Würzburg, 9. September 2020).

Um eine Lage extremer materieller Not zu verhindern, sind staatenlose Palästinenser im Libanon auf Hilfeleistung des UNRWA angewiesen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg, 2. März 2021, S. 4).

Hinreichende Anhaltspunkte, dass es dem UNRWA derzeit aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich ist, grundsätzlich ausreichende Hilfeleistungen an Palästinenser zu erbringen, bestehen aber nicht (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg, 2. März 2021, S. 4).

Vor dem Hintergrund der Erkenntnislage ist das Gericht zwar nicht überzeugt, dass für Palästinenser im Libanon, die auf ein familiäres oder soziales Netzwerk zurückgreifen können und nicht besonders vulnerabel sind, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie ihre existentiellen Lebensbedürfnisse nicht befriedigen können (vgl. Urteil der Kammer vom 24. November 2021 – VG 34 K 326.18 A – juris Rn. 59 ff.). Eine ausreichende Gefährdung kann jedoch aufgrund der sehr schwierigen Lebensbedingungen von Palästinensern im Libanon bei krankheitsbedingt vulnerablen Palästinensern vorliegen.

So verhält es sich hier. Das Gericht ist überzeugt, dass dem Kläger aus gesundheitlichen Gründen bei einer Rückkehr in den Libanon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, weil sich sein Gesundheitszustand erheblich, schnell und irreversibel verschlechtern wird mit der Folge intensiven Leids oder einer erheblichen Herabsetzung seiner Lebenserwartung.

Der Kläger ist schwer erkrankt. Er leidet an der schweren und grundsätzlich unheilbaren Bluterkrankung [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- 11 -

[REDACTED]
[REDACTED]. Dementsprechend weist der Kläger einen sehr niedrigen Hämoglobinwert auf und erhält derzeit alle zwei bis drei Wochen Bluttransfusionen. Der Normwert von Hämoglobin liegt nach Mitteilung der [REDACTED] zwischen 13,5 bis 17 g/dl. Mit der Gabe regelmäßiger Bluttransfusionen erreicht der Kläger derzeit Werte zwischen 8,4 und 9,4 g/dl (vgl. Attest der [REDACTED] vom [REDACTED] 2022). Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet betrug der Wert mangels Transfusionen auf der Flucht nur noch 4,8 g/dl (vgl. Bericht des [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] 2017) und damit lediglich 36 Prozent des unteren Normwertes von 13,5 g/dl.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Gesundheitszustand des Klägers ohne ausreichende medizinische Versorgung sich schnell und alsbald erheblich verschlechtern würde. Wie dargestellt, fällt der Anteil von Hämoglobin in seinem Blut ohne die regelmäßige Gabe von Bluttransfusionen rasch ab. Dies ist – so die [REDACTED] in der Mitteilung vom [REDACTED] 2019 – lebensbedrohlich. Auch in den genannten Leitlinien der AWMF wird ausgeführt, an [REDACTED] Erkrankte seien lebenslang transfusionsbedürftig, unbehandelt würden sie bereits in früher Kindheit sterben (S. 6).

Es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Libanon keine ausreichende medizinische Versorgung mehr erlangen wird. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger im Libanon nicht mehr die benötigten Bluttransfusionen in Anspruch nehmen kann. Wie sich aus den oben dargestellten Erkenntnismitteln ergibt, ist schon bei libanesischen Staatsangehörigen aufgrund der schweren Finanz- und Wirtschaftskrise die Versorgung mit Medikamenten bei chronischen Krankheiten schwierig. Bei staatenlosen Palästinensern im Libanon ist eine umfassende Gesundheitsversorgung nicht mehr gewährleistet. Wie dargestellt, sind sie von der libanesischen Krankenversicherung ausgeschlossen. Das UNRWA kann angesichts seiner chronischen Unterfinanzierung nicht die medizinischen Bedürfnisse vieler kranker Palästinenser abdecken. Es spricht ferner nichts dafür, dass der Kläger aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung von Familienangehörigen eine ausreichende Gesundheitsversorgung sicherstellen können wird. Nach seinen unwidersprochenen Angaben benötigt er für eine hinreichende Gesundheitsversorgung zwischen 600 und 800 US-Dollar im Monat. Angesichts der seit seiner Ausreise massiv verschlechterten Wirtschaftslage im Libanon wird er dort als Palästinenser – zumal chronisch schwer erkrankt – kein ausreichendes Arbeitseinkommen mehr erzielen können. Selbst wenn er eine Anstellung finden sollte, wird angesichts des

Standes seiner Bildung und Berufserfahrung sein Einkommen nicht zur Finanzierung benötigter Gesundheitsleistungen ausreichen, weil das monatliche Durchschnittseinkommen im Libanon im Jahr 2018 in den wichtigsten Industrien des Landes nur etwa 700 US-Dollar betrug (vgl. BAMF/IOM, Länderinformationsblatt Libanon 2017, 18. Juni 2018, S. 5). Staatenlosen Palästinensern – wie dem Kläger – stehen regelmäßig aber nicht einmal diese Erwerbsquellen zur Verfügung. Auch ist nicht ersichtlich, dass Familienangehörige den Kläger hinreichend unterstützen können, um die recht hohen monatlichen Kosten einer ausreichenden Gesundheitsversorgung zu finanzieren. Deren Einkommen reicht nur insoweit aus, um die eigene Existenz auf bescheidenem Niveau zu sichern und – sofern sie im Ausland leben – Familienangehörige im Libanon in gewissem Umfang bei der Sicherung des Lebensunterhaltes zu unterstützen. Anhaltspunkte, dass Familienangehörige über umfangreiche Mittel verfügen, um dem Kläger dauerhaft eine kostspielige Gesundheitsversorgung zu finanzieren, bestehen nicht. Vor diesem Hintergrund kommt es auf die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob es ihm nach dem langjährigen Auslandsaufenthalt und des damit einhergehenden Rückgangs sozialer Kontakte im Libanon noch gelingen kann, ausreichend Spender für die regelmäßig benötigten Bluttransfusionen zu gewinnen, nicht mehr an.

Da der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich des Libanons aus § 60 Abs. 5 AufenthG hat, bedarf es keiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Denn die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 11).

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Bundesamtes über die Feststellung eines Abschiebungsverbotes sind auch die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

